

4. Die Schlüsselnummer zum Erzeugnis Synthetischer Kautschuk muß anstelle von 145 51 000 lauten: 145 50 000.

Die Bezugseinheit für das Erzeugnis 153 25 000 Schaumglas muß anstelle von m² lauten: m³.

Die Bezugseinheit für das Erzeugnis 17311000 Trinkmilch muß anstelle von 1 000 1 lauten: 1 000 kg.

§ 20

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1971

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**
Siebold

Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

1. Das Entgelt für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Bodenflächen hinsichtlich der Umspannanlagen beträgt als Orientierungsgröße

60 M Grundbetrag

■ f 4 M je Quadratmeter tatsächlich mitgenutzter Fläche.

Aus der Orientierungsgröße wird das Entgelt mit folgenden Hebesätzen festgestellt:

Bodenwertzahl	Ackerland	Grünland
100-77	100%	75%
76-54	85%	65%
53-30	70%	53%
29- 7	60%	45%

Für Ödland beträgt das Entgelt 20 % der Orientierungsgröße.

2. Das Entgelt für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Bodenflächen hinsichtlich der Gasschieberanlagen beträgt

80 M für Schiebergruppen $25 \leq m^2$

160 M für Schiebergruppen $> 25 m^2$.

Das Entgelt für die anderen Gasfortleitungsanlagen ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 1 festzustellen.

3. Das Entgelt bezieht sich auf die gesamte Mitnutzungszeit.

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft

vom 26. März 1971

§ 1

Auf Grund der Änderung des Namens der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft in Agrarwissenschaftliche Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind in der Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft (GBl. III S. 93) die Worte

„Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft“

zu ändern in

„Agrarwissenschaftliche Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1971

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: K u h r i g
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie

vom 31. März 1971

§ 1

Die Anordnung vom 5. April 1965 über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz.-Reifen (GBl. III S. 39) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1971

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: K a i s e r
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817